



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Richtlinien über die Jugendkommission

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Richtlinie zur Jugendkommission Stettfurt:

A. Aufgaben und Ziele

Die Jugendkommission arbeitet nach folgendem Leitsatz:

„Die Jugendkommission bearbeitet und verfolgt Anliegen der Jugendlichen hinsichtlich der Aktivitäten im Freizeitbereich und fördert ein entsprechendes Angebot“

- Die Jugendkommission übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- Definition, Pflege und Kommunikation der Rahmenbedingungen zur Jugendpolitik (gemäss „Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kanton Thurgau 2014-2018“)
- Unterstützung der Behörden in Jugendfragen
- Entgegennahme von Anliegen der Zielgruppe als Anlaufstelle
- Koordination zwischen den verschiedenen Jugendorganisationen
- Bereithalten von Ressourcen zur Beratung und Unterstützung der Zielgruppe zu ausgewählten Projekten (finanziell / personell)
- Vermittlung von Beratung & Unterstützung in den Bereichen Integration & Prävention (Jugendthematik)
- Öffentlichkeitsarbeit und Information (z.B. Internet / Kick-Off-Anlass)
- Faire Verteilung der finanziellen Ressourcen
- Offene Jugendarbeit richtet sich unmittelbar an einzelne junge Menschen und an institutionell nicht organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen auf der Basis von niederschweligen und integrations-fördernden Freizeitangeboten und Begegnungsmöglichkeiten, welche die Kinder und Jugendlichen im ausserschulischen Freizeit und Bildungsbereich ansprechen und von diesen freiwillig angenommen werden.

Die Jugendkommission ist ausdrücklich nicht für Jugendsozialarbeit, Eventorganisation sowie die Jungbürgerfeier zuständig.

B. Kommissionsmitglieder

1. Mitglieder der Jugendkommission

Die Jugendkommission ist eine Kommission im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 der Gemeindeordnung. Die Mitglieder der Kommission werden gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat gewählt.

Der Präsident der Jugendkommission ist ein Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

2. Einsitz in der Jugendkommission:

Die Jugendkommission setzt sich aus Mitgliedern folgender Behörden und Bevölkerungsgruppen zusammen:

- Politische Gemeinde Stettfurt (2 Sitze): Gemeinderat Ressortleitung Soziales & Gesundheit, sowie ein zweiter Gemeinderat oder allenfalls ein vom Gemeinderat vorgeschlagenes Mitglied aus der Bevölkerung.
- Primarschulgemeinde Stettfurt (1 Sitz): Mitglied der Schulbehörde
- Landeskirchen (2 Sitze):
 - Katholische Kirchgemeinde Wängi: Ressortverantwortlicher Jugendarbeit,
 - Evangelische Kirchgemeinde Stettfurt: Ressortverantwortlicher Jugendarbeit oder allenfalls ein Mitglied aus der Kirchgemeinde.
- Jugendliche (3 Sitze): Es ist eine nach Geschlechtern / Schulhäusern und Altersgruppen (7-25 Jahre) verteilte Besetzung anzustreben. Das Mindestalter für einen Sitz in der Jugendkommission beträgt 12 Jahre. Die Obergrenze liegt bei 25 Jahren.

3. Kollegialbehörde/Verschwiegenheitspflicht

Es gilt Art. 9 der Gemeindeordnung. Die Mitglieder haben über alle Vorkommnisse, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

C. Kompetenzen

4. Die Jugendkommission hat folgende Kompetenzen:

- Ihr kommt Finanzkompetenz im Rahmen des Globalbudgets, das ihr jährlich zur Verfügung gestellt wird, zu.
- Kommunikation / Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit

- Unabhängige und endgültige Beschlussfassung über Gesuche zur Projektunterstützung
- Antragsrecht an die Behörden der beteiligten Körperschaften.

D. Finanzen

5. Der Jugendkommission wird entsprechend den Zusagen der beteiligten Körperschaften jährlich im Sinne eines Globalbudgets körperschaftsübergreifend der Betrag von CHF 10'500.00 zur Verfügung gestellt.

Der Betrag von CHF 10'500.00 wird jährlich ausbezahlt und er wird wie folgt von den beteiligten Körperschaften bezahlt:

- CHF 6000.00 Politische Gemeinde Stettfurt(57 %),
 - CHF 3000.00 Schulgemeinde Stettfurt (28,5%)
 - CHF 1000.00 evangelische Kirchgemeinde Stettfurt(9,5%)
 - CHF 500.00 Katholische Kirchgemeinde Wängi (5%)
6. Falls das Globalbudget in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, muss die Jugendkommission den verbleibenden Betrag nicht zurückerstatten, sondern sie kann diesen Betrag auf das Folgejahr übertragen. Der insgesamt zurückgestellte Betrag darf nicht höher als bis CHF 10'000.00 sein. Wird der Betrag von CHF 10'000.00 überschritten, erfolgt im Folgejahr eine Reduktion der jährlichen Beiträge der Körperschaften (im Umfang des Betrags, der über CHF 10'000.00 hinausgeht). Die Reduktion der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss prozentuaalem Verteilschlüssel (Ziffer 5).
7. Bei einer Auflösung der Jugendkommission werden die dann noch vorhandenen Gelder gemäss Schlüssel in Ziffer 5 an die Körperschaften rückvergütet.
8. Wird ein fälliger Betrag von einer Körperschaft nicht entrichtet und ist ein weiteres Mitwirken/Engagement in der Jugendkommission nicht mehr gewünscht, entfällt der Sitzanspruch jener Körperschaft.
9. Die Jugendkommission erarbeitet Richtlinien sowie ein Eingabeformular für Projektfinanzierungen. Für Finanzierungsanfragen gelten folgende Grundsätze:
- Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Budget der Jugendkommission. Demzufolge gibt es gegen Entscheide der Jugendkommission keine Rechtsmittel.
 - Die Unterstützungsbeiträge sind nur bis zum 18. Altersjahr auszurichten – gemäss Vereinsliste 25.00/Person oder pauschal 500.00 /Verein bei Nichteinreichung.

E. Sitzungen/Berichterstattung

10. Die Jugendkommission trifft sich regelmässig, in der Regel einmal pro Quartal, zu einer Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
11. Die Protokolle der Sitzungen werden durch die jeweiligen Mitglieder der Jugendkommission der eigenen Behörde zur Kenntnis gebracht. Im Weiteren erhalten die Behörden der Körperschaften jährlich eine Abrechnung der Jugendkommission.

F. Entschädigung

12. Die Mitglieder der Jugendkommission werden aus dem Globalbudget der Kommission mit einem Sitzungsgeld wie folgt entschädigt:

Altersgruppen	Ansatz Sitzungsgeld
Erwachsene	Fr. 100.00
Jugendliche 16 – 18 Jahre	Fr. 50.00
Jugendliche – 16 Jahre	Fr. 30.00

13. Bei Jugendlichen erfolgt die Erhöhung ab Januar des Kalenderjahres in dem das massgebende Alter erreicht wird. Die Spesenabrechnungen sind von den Mitgliedern bis Ende November dem Kommissionspräsidium einzureichen und werden bis Ende Jahr ausbezahlt.

G. Schlussbestimmungen

14. Diese Richtlinien sind vom Gemeinderat am 23.06.2016 beschlossen worden.
15. Die beteiligten Körperschaften haben von diesen Richtlinien zustimmend Kenntnis genommen.

POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Thomas Gamper

Die Gemeindeschreiberin

Janine Bohner

